

99150048001000, 99150048001000

Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/430344741/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150048001000, 99150048001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Berufsanerkennung, Adaptation period, Berufszugang, Vocational recognition, Access to occupation, Recognition of profession, Berufsausbildung, Krankenpfleger, Eignungsprüfung, EU/EWR/Schweiz, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Anerkennungsverfahren, Foreign qualification, Gleichwertigkeitsfeststellung, ausländische Qualifikation, Ausbildungsberuf, Reglementiert, Heilberuf, Notice of equivalence, ausländischer Beruf, ausländischer Abschluss, Equivalence, Vocational qualification, Medizinalfachberuf, Foreign occupation, Anerkennung in Deutschland, Gleichwertigkeitsprüfung, Professional qualification, Gesundheitsfachberuf, Recognise: Recognition, Anpassungslehrgang, Gesundheits- und Krankenpflegefachperson, Recognition in Germany, staatliche Erlaubnis, Krankenschwester, Nurse, Berufsqualifikation, Berufsabschluss, Gleichwertigkeit, Berufserlaubnis, Recognition procedure, Aptitude test, Anerkennen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesinstitut für Berufsbildung Bundesministerium für Gesundheit Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Handlungsgrundlage	• § 66a Absatz 2, 64a Absatz 4 Gesetz über die

Modul

Sachverhalt

Pflegeberufe (Pflegerberufegesetz - PflBG)
i.V.m. §§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Absatz 3a, Absatz 4
und Absatz 5a-6, 25 Krankenpflegegesetz (KrPflG) in
der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung
i.V.m. §§ 20, 20a, 20c Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung für die Berufe in der
Krankenpflege (KrPflAPrV) in der am 31. Dezember
2019 geltenden Fassung
https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/_66a.html

Teaser

Sie möchten in Deutschland als Gesundheits- und
Krankenpflegefachperson arbeiten? Dann brauchen Sie
eine staatliche Erlaubnis. Dafür müssen Sie einen
Antrag stellen und Ihre ausländische
Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Volltext

Der Beruf der Gesundheits- und
Krankenpflegefachperson ist in Deutschland
reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland
als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson
arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche
Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die
Berufsbezeichnung „Gesundheits- und
Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und
Krankenpfleger“ führen und in dem Beruf arbeiten. Sie
können auch die Berufsbezeichnung „Gesundheits-
und Krankenpflegefachperson“ beantragen.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus der
Europäischen Union (EU), dem Europäischen
Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz können Sie in
Deutschland die staatliche Erlaubnis von der
zuständigen Stelle erhalten. Um die Erlaubnis zu
erhalten, müssen Sie Ihre ausländische
Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die
Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue
Pflegerberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage
heißt Pflegefachperson und ist neu. Es gibt eine
Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer
Berufsqualifikationen auf Grundlage des
Krankenpflegegesetzes. Bis zum 31. Dezember 2024
können unter Umständen ausländische
Berufsqualifikationen übergangsweise noch als

Modul

Sachverhalt

Gesundheits- und Krankenpflegefachperson anerkannt werden. Wenn die Berufsqualifikation automatisch anerkannt wird, erfolgt die Anerkennung aber immer in den neuen Beruf als Pflegefachperson. Die zuständige Stelle berät Sie.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind zum Beispiel ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
 - Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
 - Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
 - Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung in einem der Gesundheits- und Krankenpflege vergleichbaren Beruf
 - Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson
- Auskunft über einen bereits gestellten Antrag auf Anerkennung. Geben Sie dann an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Sie wohnen oder arbeiten in einem Drittstaat, also nicht in der noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie vielleicht nachweisen, dass Sie die Zusage einer Gesundheits- und Pflegeeinrichtung zur Beschäftigung als Pflegefachkraft in Deutschland erhalten haben.

Modul

Sachverhalt

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregistrauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Voraussetzungen

- Sie haben eine vergleichbare Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson aus der EU, dem EWR oder der Schweiz.
- Sie wollen in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und physisch als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson arbeiten.
- Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

Kosten

Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen wie einen Anpassungslehrgang)

Modul

Sachverhalt

oder eine Eignungsprüfung). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Verfahrensablauf

****Antragstellung****

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ bei der zuständigen Stelle. Oder Sie beantragen die Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“.

Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben, mit der Post schicken oder elektronisch hochladen. Versenden Sie keine Originale.

****Prüfung der Gleichwertigkeit****

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle prüft die Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation. Dabei vergleicht sie Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

****Mögliche Ergebnisse der Gleichwertigkeitsprüfung****

Wenn Ihre ausländische Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird sie anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“, „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“.

Modul

Sachverhalt

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufserfahrung, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufserfahrung, Kenntnisse oder Fähigkeiten ausgeglichen werden können. In diesem Fall nennt die zuständige Stelle Ihnen die wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation und warum Sie diese wesentlichen Unterschiede nicht ausgleichen können.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen auch Ausgleichsmaßnahmen, die Sie machen können, um die wesentlichen Unterschiede auszugleichen. Wenn Sie sich entscheiden, keine Ausgleichsmaßnahmen zu machen, wird Ihre Berufsqualifikation nicht anerkannt und Sie dürfen nicht in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson arbeiten.

****Ausgleichsmaßnahmen****

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal 3 Jahre.
- Eignungsprüfung: In der Eignungsprüfung werden nur die Bereiche geprüft, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist.

Sie können in der Regel zwischen einem

Modul	Sachverhalt
	Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung wählen. Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich abschließen und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“, „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“.
Bearbeitungsdauer	3 Monat(e) Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 3 Monate.
Frist	Es gibt keine Frist. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.
weiterführende Informationen	https://www.anerkennung-in-deutschland.de https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
Hinweise	**Partieller Berufszugang für Berufsqualifikationen aus der EU, dem EWR oder der Schweiz** Ihre Berufsqualifikation ist nicht gleichwertig und die Unterschiede sind zu groß? Dann können Sie vielleicht mit einem partiellen Berufszugang in dem Beruf arbeiten. Mit dem partiellen Berufszugang können Sie auch ohne Anerkennung in dem Beruf arbeiten. Dafür gibt es bestimmte Voraussetzungen. Ihre Berufsqualifikation muss mindestens eine sogenannte vorbehaltene Tätigkeit der deutschen Berufsqualifikation umfassen. Vorbehaltene Tätigkeiten dürfen nur besonders ausgebildete Personen durchführen. Sie müssen auch nachweisen: Sie sind persönlich geeignet, gesundheitlich geeignet und haben die erforderlichen Deutschkenntnisse. Mit einem partiellen Berufszugang dürfen Sie nur

Modul

Sachverhalt

bestimmte Aufgaben als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson übernehmen. Den partiellen Berufszugang beantragen Sie bei der zuständigen Stelle.

****Dienstleistungsfreiheit****

Sie möchten nur manchmal und für kurze Zeit in Deutschland Dienstleistungen anbieten? Dann brauchen Sie meistens nicht die staatliche Erlaubnis. Sie müssen diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen in einem anderen Staat der EU, des EWR oder in der Schweiz niedergelassen sein.
- Sie müssen Ihre Berufsqualifikation nachweisen.
- Sie müssen Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau nachweisen.
- Sie müssen Ihre persönliche Eignung nachweisen.
- Sie müssen Ihre Tätigkeit schriftlich bei der zuständigen Stelle anzeigen.

Die zuständige Stelle informiert Sie darüber, ob Sie Dienstleistungen erbringen dürfen oder ob Sie eine Eignungsprüfung ablegen müssen.

****Gleichwertigkeitsbescheid****

Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.

****Verfahren für Spätaussiedler****

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.

Modul
Sachverhalt
Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Kurztext

- Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen.
 - Für die Arbeit als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.
 - Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Gesundheits- und Krankenpflegefachperson“ nennen und in dem Beruf arbeiten.
 - Auch mit Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten.
 - Zum 1. Januar 2020 wurde in Deutschland die Pflegeausbildung reformiert und es gilt das neue Pflegeberufegesetz. Der Beruf auf dieser Grundlage heißt Pflegefachperson und ist neu. Es gibt eine Übergangsfrist für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen auf Grundlage des Krankenpflegegesetzes, sofern keine automatische Anerkennung nach dem Pflegeberufegesetz erfolgt. Bis zum 31.12.2024 können in diesem Fall ausländische Berufsqualifikationen unter Umständen übergangsweise noch als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson anerkannt werden.

Ansprechpunkt

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungssuche.php>
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/hotline.php>
<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php>

Zuständige Stelle

Modul	Sachverhalt
Formulare	• Formulare: Formulare erhalten Sie von der zuständigen Stelle. • Onlineverfahren möglich: Fragen Sie bei der zuständigen Stelle nach, ob Sie den Antrag online einreichen können. • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Apply for recognition as a healthcare and nursing professional with a professional qualification from the EU/EEA/Switzerland under the Nursing Act by the end of 2024, Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegefachperson mit Berufsqualifikation aus EU/EWR/Schweiz nach dem Krankenpflegegesetz bis Ende 2024 beantragen